

Einfache Anfrage Ritter-Sonderegger-Altstätten vom 1. Oktober 2013

Wie werden Verluste von Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen ausgeglichen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Dezember 2013

Werner Ritter-Sonderegger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 1. Oktober 2013, wie der Kanton St.Gallen den Art. 36a Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG) umzusetzen beabsichtigt. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung sei für den Verlust von Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen Ersatz zu leisten. Angesichts der Vielzahl von Gewässern im Kanton St.Gallen müsse damit gerechnet werden, dass erhebliche Ersatzflächen für Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen bereitzustellen sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 eine Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Danach sind die Kantone angehalten, bis Ende 2018 die Gewässerräume nach Art. 41a und 41b der GSchV grundeigentümerverbindlich festzulegen. Als Grundlage für die Bestimmung der Gewässerräume hat der Kanton St.Gallen in den Jahren 2012 und 2013 ökomorphologische Erhebungen der Fliessgewässer durchgeführt.

Die Breite der auszuscheidenden Gewässerräume ist variabel. Sie ist abhängig von der Grösse eines Gewässers (natürliche Sohlenbreite) und von der funktionalen Notwendigkeit des Gewässerraums (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Raumbedarf für Revitalisierung usw.). Solange die Gewässerräume nicht definitiv festgelegt sind, ist auch eine Erhebung der voraussichtlich überlagerten Fruchtfolgeflächen (FFF) nicht abschliessend möglich. Auf der Grundlage der ökomorphologischen Erhebungen der Fliessgewässer kann heute immerhin eine Grössenordnung ermittelt werden: Danach ist davon auszugehen, dass etwa 270 bis 300 ha FFF innerhalb der Gewässerräume zu liegen kommen.

2. Art. 36a Abs. 3 GSchG bestimmt, dass der nach Massgabe von Art. 36a Abs. 1 GSchG festzulegende Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche gilt. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700; abgekürzt RPG) Ersatz zu leisten.

Ende des Jahres 2012 verfügte der Kanton St.Gallen über insgesamt rund 13'640 ha FFF, davon gut 500 ha im übrigen Gemeindegebiet. Somit wäre das dem Kanton St.Gallen vom Bund vorgeschriebene Kontingent von 12'500 ha FFF auch dann noch sichergestellt, wenn die innerhalb der künftigen Gewässerräume liegenden FFF vollumfänglich abgezogen werden müssten.

Dazu ist aber Folgendes festzuhalten: Der Umgang mit FFF im Gewässerraum wurde in einem Rundschreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 4. Mai 2011 an die Kantone näher ausgeführt. Es wurde darin unter anderem festgehalten, dass lediglich die tatsächlichen Verluste von Böden mit FFF-Qualität (z.B. infolge konkreter Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen auf diesen Flächen) zu kompensieren seien. Die Kantone sind in diesem Zusammenhang aufgefordert worden, die im Gewässerraum liegenden Flä-

chen mit FFF-Qualität separat auszuweisen. Diese Böden könnten in der Folge (als «Potenzial») weiterhin zum FFF-Kontingent gezählt werden, sollen aber einen besonderen Status erhalten. Dieser Vorgehensvorschlag des ARE wurde von einer grossen Mehrheit der Kantone als gangbarer Weg begrüsst, auch wenn das Vorgehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zum konkreten Wortlaut von Art. 36a Abs. 3 zweitem Satz GSchG steht.

Die absolut formulierte Bestimmung, wonach im Gewässerraum keine FFF liegen dürfen, wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzesentwurfes in den Erlass eingefügt. Künftig dürfen landwirtschaftliche Flächen innerhalb von Gewässerräumen, deren intensive Bewirtschaftung bisher möglich war, innerhalb von Gewässerräumen nur noch (aber immerhin) extensiv genutzt werden. Tatsache ist damit aber auch, dass diese Flächen in vielen Fällen für die Landwirtschaft nicht endgültig verloren sind; sie können bei entsprechendem Bedarf ohne weiteres wieder intensiv genutzt werden, so, wie dies der Sachplan Fruchtfolgeflächen vorsieht. Es ist daher sachlich richtig, diese Flächen weiterhin zum Kontingent der FFF zu zählen und nur jene FFF, die durch konkrete Wasserbau- bzw. Revitalisierungsprojekte oder durch natürliche Erosion an den Gewässern tatsächlich verloren gehen, zu kompensieren.

3. Das Festlegen der Gewässerräume alleine hat damit noch keine direkte Auswirkung auf die Bilanz der FFF im Kanton. FFF gehen erst dann definitiv verloren, wenn auf einer FFF konkrete bauliche Massnahmen für Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte ergriffen werden, die deren landwirtschaftliche Nutzung nachhaltig verunmöglichen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die tatsächlich zu kompensierende FFF im Kanton gesamthaft vergleichsweise klein sein wird und erst nach Realisierung der entsprechenden Hochwasserschutzmassnahmen etappenweise über einen langen Zeitraum beansprucht wird. Ob die Kompensation dannzumal durch Bodenverbesserungsmassnahmen oder im Einzelfall gar durch Auszonung von Bauland realisiert werden muss, ist zu gegebener Zeit zu klären. Solche Massnahmen stehen aber erst dann zur Diskussion, wenn im Kanton St.Gallen das vom Bund vorgeschriebene Kontingent von 12'500 ha FFF nicht mehr sichergestellt ist. Davon ist in absehbarer Zeit allerdings nicht auszugehen.